

Sicherheitsunterweisung

05.03.2020 | Manuel Caroli | Gesetzeslage auf dem Rhein

Sicherheitsunterweisung



Mannheimer Ruder-Club v. 1875 e.V. 05. März 2020 - 19:30 Uhr Clubraum Bootshaus Rhein

- 1. Gesetzeslage (6 Folien)
- 2. MRC Sicherheitsrichtlinie
- 3. Revierbesprechung (optional)

Gesetzeslage

Rudern ist wie Fahrradfahren:

- Braucht keinen Führerschein
- Muss Vorschriften kennen!



Disclaimer

- Bin kein Jurist
- Informationen direkt aus dem Gesetzestext
- Keine Vollständigkeit, nur ruderrelevantes
- Anleitung/Einladung zum selbst nachschlagen



Welche Gesetze betreffen uns eigentlich?



Welche Gesetze betreffen uns eigentlich?

- Rhein: Rheinschifffahrtspolizeiverordnung
- sonstige: <u>Binnenschifffahrtsstraßenordnung</u>

Quelle: Bundesjustizministerium (<u>www.gesetze-im-internet.de</u>)



Begriffe

- Kleinfahrzeug (<20m, ≤12 Fahrgäste) [§1.01m]
- Tag / Nacht [§1.01r, §1.01s]
- rechtes Ufer / linkes Ufer [§1.01y]
- zu Berg / zu Tal [§1.01z]
- Schiffsführer/-in = Obmann/-frau = Kapitän



Obmann/Obfrau*

*Der Einfachheit halber ab hier generisches Maskulinum

Obmann

Steuermann und Besatzung



Obmann/Obfrau*

*Der Einfachheit halber ab hier generisches Maskulinum

Jedes Fahrzeug muss einen Obmann haben

Obmann

- muss an Bord sein [§1.02 Abs. 4]
- ist für Einhaltung der RheinSchPV verantwortlich [§1.02 Abs. 5]
- Promillegrenze: 0.5 [§1.02 Abs. 6]

Steuermann und Besatzung

- Anweisungen befolgen [§1.03 Abs. 1]
- RheinSchPV einhalten [§1.03 Abs. 3]
- Promillegrenze: 0.5 [§1.03 Abs. 4]



Kennzeichnung und Beleuchtung

Kennzeichnung:

Beleuchtung:

- Wie?
- Wann?



Kennzeichnung und Beleuchtung

Kennzeichnung: Bootsname und Vereinsname [§2.02]

Beleuchtung:

- Wie? weißes Rundumlicht
- Wann?
 - o bei Nacht [§3.13 Abs. 5]
 - o bei schlechter Sicht [§3.01 Abs. 2]



Fahrverbote



Fahrverbote

Nebel ("unsichtiges Wetter"):

Fahrverbot ohne Radar/Funk [§6.30]

Hochwassermarke II: Schifffahrtsverbot [§10.01 Abs. 2]

- Pegel Speyer > 7,30m zw. Rhein-KM 384 und 410,5
- Pegel Mannheim > 7,60m zw. Rhein-KM 410,5 und 431,5
- Pegel Worms > 6.50m zw. Rhein-KM 431,5 und 462



Fahrregeln

Vorfahrtsreihenfolge [§6.02, §6.02a]



Fahrregeln

Vorfahrtsreihenfolge [§6.02, §6.02a]



Kleinfahrzeuge mit Maschine



Kleinfahrzeuge ohne Maschine



Segler



übrige Fahrzeuge

"Nachfahrt"





Blaue Tafel mit Blinklicht:



Blaue Tafel mit Blinklicht: Begegnen im Linksverkehr [§6.04]



Blaue Tafel mit Blinklicht: Begegnen im Linksverkehr [§6.04]

2 oder 3 blaue Kegel / Lichter:





Blaue Tafel mit Blinklicht: Begegnen im Linksverkehr [§6.04]

2 oder 3 blaue Kegel / Lichter:

- Gefahrguttransport
- Abstand von 50m [§6.17 Abs. 2]





Schmankerl

Schifffahrt durch Treibenlassen ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten [§6.19 Abs. 1]



Schmankerl

Schifffahrt durch Treibenlassen ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten. [§6.19 Abs. 1]

Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer. [§6.19 Abs. 3]



MRC Sicherheitsrichtlinie



Sicherheitsmatrix Rhein

	Wintersaison			Sommersaison		
	GIG	1x/2-	ÜBR	GIG	1x/2-	ÜBR
U14	RWP	RV	RV	RWP	RV	RWP
U18	RWP	RV	RWP			
STEUERLEUTE	RWP		RWP			
HANDICAP	RWE	RV	RWE	RWE	RWE	RWE
ANDERE	RWE	RV	RWE			

RV: Ruderverbot, RWP: Rettungswestenpflicht, RWE: Rettungswestenempfehlung

Sommer: 1. Mai bis letzter Samstag im Oktober

Winter: Letzter Sonntag im Oktober bis 30. April



Verhalten bei Kentern

- Am Boot bleiben
 - Auftrieb
 - Leichter zu sehen
- Boot Richtung Ufer bewegen
- Pfeife an Rettungsweste benutzen



Verhalten bei Kentern II

- Kaltes Wasser ist extrem gefährlich
 - "Atemsperre"
 - Bewegungsunfähigkeit in wenigen Minuten

Rettungsweste tragen!

Wassertemperatur Rhein:

- http://undine.bafg.de/rhein/guetemessstellen/rhein_mst_karlsruhe.html
- https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/78493/



Revierbesprechung



Unser Revier



